OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-250295/2/GS**

Datum: **Linz, 26. Mai 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerden der A__, gegen den Bescheid der Bildungsdirektion Oberösterreich vom 20.04.2026, GZ: Präs/3b-200-1/0743/2026, betreffend Abweisung des Antrages auf sprengelfremden Schulbesuch

zu Recht:

I. Die Beschwerde von A__ wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 20.04.2026 wies die Bildungsdirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag der Beschwerdeführerin A__ (im Folgenden: Bf) auf sprengelfremden Schulbesuch ihres Sohnes B__, geb. am tt.mm.jjjj, an der C__ ab dem Schuljahr 2026/27 gemäß § 47 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (Oö. POG 1992) als unbegründet ab.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass kein absoluter Versagungsgrund im Sinne des § 47 Abs 4 Oö. POG 1992 vorliege. Auch der Versagungsgrund nach § 47 Abs 5 Z 1 Oö. POG 1992 sei nicht gegeben. Nach Auseinandersetzung mit den konkreten Umständen des vorliegenden Falles kommt die belangte Behörde zum Ergebnis, dass die für den Schulpflichtigen mit dem Besuch der sprengelfremden Volksschule verbundenen Vorteile gegenüber den bei der Sprengelfestsetzung zu berücksichtigenden Interessen nicht überwiegen und daher der Antrag auf sprengelfremden Schulbesuch gem. § 47 Abs 5 Z 2 Oö. POG 1992 abzuweisen sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob A__ rechtzeitig Beschwerde, in der im Wesentlichen dargelegt wird, weshalb der sprengelfremde Schulbesuch für den schulpflichtigen B__ von überwiegendem Vorteil iSd § 47 Abs. 5 Z 2 Oö. POG 1992 wäre. Begründend wird va. ausgeführt, dass die Bf alleinerziehend sei. Als selbständige Fotografin sei sie beruflich an wechselnde Arbeitszeiten sowie Außentermine gebunden und könne eine tägliche, verlässliche Abholung ihres Sohnes nicht sicherstellen. Demgegenüber sei in D__ durch die dort lebenden Urgroßeltern sowie die Tante des Sohnes eine verlässliche und dauerhafte Betreuung sichergestellt, insbesondere auch die tägliche Abholung von der Schule sowie die Nachmittagsbetreuung. Darüber hinaus sei der Schulweg zur C__ für die Bf organisatorisch besser bewältigbar und für das Kind sicherer. Außerdem habe die Bf nach sorgfältiger Abwägung den Eindruck gewonnen, dass ihr Sohn derzeit in einer emotionalen und sozialen Entwicklung noch Zeit benötige, um sich im schulischen Alltag nachhaltig zu festigen. Ein Wiederholen der 1. Klasse in einem stabilen und betreuungsgesicherten Umfeld erscheine der Bf im Sinne einer positiven weiteren Entwicklung sinnvoll. Seitens der C__ wäre der Bf in Aussicht gestellt worden, dass dies dort möglich wäre. Der Sohn hätte die C__ bereits persönlich kennengelernt und dabei einen positiven Eindruck gewonnen. Aus Sicht der Bf handle es sich nicht bloß um einen bloßen Wunsch nach einem Schulwechsel, sondern um die einzige Möglichkeit, eine verlässliche Betreuung sowie das Kindeswohl des Sohnes sicherzustellen.

Die belangte Behörde hat diese Beschwerde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt (eingelangt

am 08.05.2026). Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 28 VwGVG durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

I.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Der Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Verwaltungsakt.

I.4. Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung ungeachtet eines Parteienantrages abgesehen werden, da bereits die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 der Grundrechte Charta entgegenstehen. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt steht nachvollziehbar fest. Streitigkeiten in Angelegenheiten des Schulrechts (VfSlg 19.958/2015) fallen nicht in den Schutzbereich des Art 6 EMRK (*Autengruber* in *Kahl/Khakzadeh/Schmid*, Kommentar zum Bundesverfassungsrecht B-VG und Grundrechte Art. 6 EMRK (Stand 1.1.2021). Obendrein wurde von der Bf kein Verhandlungsantrag gestellt. Die von der Bf eingewendeten Vorteile für das schulpflichtige Kind sind in der rechtlichen Beurteilung im Rahmen einer Interessensabwägung zu beurteilen.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

II.1. Mit Antrag vom 03.02.2026 stellte A__ den Antrag auf sprengelfremden Schulbesuch ihres Sohnes B__, geb. tt.mm.jjjj, ab Beginn des Schuljahres 2026/27 in der 1. Klasse der sprengelfremden C__.

Die Stadtgemeinde Braunau als Schulerhalterin der sprengelmäßig zuständigen Schule lehnt den sprengelfremden Schulbesuch nach Absprache mit der Leitung der E__ ab, da bereits im Vorjahr ein Antrag auf Umschulung von der F__ in die E__ ergangen ist und neuerlich ein Antrag auf Umschulung in die C__ gestellt worden ist. Die wiederholten Wechsel und die damit verbundene Herauslösung aus seinem schulischen und sozialen Umfeld stehen im Widerspruch zu der im Antrag beschriebenen stabilen schulischen Betreuung und konstanten Alltagsstruktur. Zudem wird eine Nachmittagsbetreuung an der E__ angeboten, welche im neuen Schuljahr zusätzlich auf den Freitag ausgedehnt wird.

Der Leiter der E__ teilt in seiner Stellungnahme zum sprengelfremden Schulbesuch mit, dass für den Beginn von Schulzeit eine Umschulung von der sprengelmäßig zuständigen F__ zur E__ beantragt worden ist, da die Großmutter mütterlicherseits laut damaliger Angaben als einzige Bezugsperson in der G-Straße wohnt. Auch damals ist wortgleich als Grund für die Umschulung die Entfernung des in H__ wohnenden Kindesvaters nebst Großeltern väterlicherseits angegeben worden. Die

schulische Weiterbildung des Lebensgefährten ist ebenso als Grund für eine Umschulung zur E__ genannt worden. Nun wurde erneut ein Umschulungsantrag gestellt. Der ständige Wechsel und das Herausreißen aus seinem schulischen und sozialen Umfeld kann keineswegs die beschriebene stabile schulische Betreuung und verlässliche Alltagsstruktur darstellen. Mögliche Synergien mit dem Arbeitsweg stehen in starkem Kontrast zur organisatorischen Planbarkeit und der unumstößlichen Verlässlichkeit des Sprengelschulsystems und sind hier wie auch in anderen Fällen kein maßgeblicher Entscheidungsgrund. An der I__ gibt es sehr wohl eine Nachmittagsbetreuung, die ab dem Schuljahr 2026/2027 ebenso auf den Freitag ausgedehnt wird. Derzeit ist B__ nicht angemeldet.

Auf Anfrage der Bildungsdirektion für Oberösterreich hat der Schulleiter der E__ mitgeteilt, dass die Nachmittagsbetreuung ab dem kommenden Schuljahr von Montag bis Freitag bis jeweils 16:00 Uhr angeboten wird.

Die Gemeinde St. Peter am Hart und die Leitung der C__ haben keine Einwände gegen den sprengelfremden Schulbesuch.

Bei einer Überprüfung der Erreichbarkeit beider Schulstandorte wurde festgestellt, dass die Wohnadresse des Schülers zur E__ eine Wegzeit von 8 Minuten mit dem PKW (3,2 km) aufweist. Demgegenüber beträgt die Wegzeit zur sprengelfremden C__ etwa 7 Minuten mit dem PKW (4,2 km). Die Wegzeit zur sprengelmäßig zuständigen F__ beträgt ca. 6 Minuten mit dem PKW (2,7 km).

Im Zuge des Beschwerdeverfahrens wurde von der Bf eine Bestätigung der Betreuung in D__ von J__ (lt. Antrag die Tante des Schulkindes) und von K__ und L__ (Anm: lt. Antrag die Urgroßeltern des Schulkindes) vorgelegt. Danach wurde von den genannten Personen bestätigt, dass die Betreuung, insbesondere die tägliche Abholung von der Schule sowie die anschließende Betreuung am Nachmittag umfasst. Diese kann regelmäßig und dauerhaft gewährleistet werden.

Es wird in der sprengelmäßigen Schule die erforderliche Mindestanzahl an Schülern für die Führung einer Klasse nicht unterschritten und fällt der beabsichtigte Schulwechsel auch mit dem Beginn des Schuljahres zusammen.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zu Spruchpunkt A:

§ 47 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (Oö. POG 1992), LGBl 35/1992 idF LGBl 57/2023 lautet wie folgt:

§ 46
Sprengelangehörigkeit

(1) Sprengelangehörig sind jene Schulpflichtigen, die im Schulsprengel, wenn auch nur zum Zwecke des Schulbesuchs, wohnen. Bei Lehrlingen ist statt des Wohnorts der Betriebsstandort und bei mehreren Betriebsstätten die im Lehrvertrag als Hauptbetriebsstätte genannte Betriebsstätte maßgeblich. Bei berufsschulpflichtigen Personen in Ausbildungsverhältnissen sowie bei Personen, die gemäß § 20 Abs. 2 und § 21 Abs. 2 des Schulpflichtgesetzes 1985 zum Besuch der Berufsschule berechtigt sind, richtet sich die Sprengelangehörigkeit nach dem Standort der Ausbildungseinrichtung. (Anm: LGBl.Nr. 57/2014, 64/2018)

(2) Jede Schulpflichtige bzw. jeder Schulpflichtige ist in die für sie bzw. ihn nach der Schulart in Betracht kommende Schule, deren Schulsprengel er angehört, aufzunehmen…. …

§ 47
Sprengelfremder Schulbesuch und Schulbesuch nicht schulpflichtiger Personen

(1) Der Besuch einer öffentlichen Pflichtschule durch einen dem Schulsprengel nicht angehörigen Schulpflichtigen (sprengelfremder Schulbesuch) ist - sofern es sich nicht um eine öffentliche Berufsschule handelt und es zu keiner gültigen Einigung zwischen den beteiligten Gemeinden kommt und nicht Abs. 2 und 3 anzuwenden sind - nur auf Grund einer spätestens zwei Monate vor dem beabsichtigten sprengelfremden Schulbesuch bei der Bildungsdirektion zu beantragenden Bewilligung zulässig.

(2) Liegen die sprengelmäßig zuständige sowie die um die Aufnahme ersuchte sprengelfremde Schule im Gebiet ein und derselben Gemeinde und überschreiten ihre Sprengel die Gemeindegrenze nicht, so bedarf der sprengelfremde Schulbesuch dann keiner behördlichen Bewilligung, wenn über ein bei der Leitung der um die Aufnahme ersuchten Schule schriftlich einzubringendes Gesuch der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten sowohl die Leitung der ersuchten sprengelfremden Schule als auch die Leitung der sprengelmäßig zuständigen Schule dem sprengelfremden Schulbesuch zustimmen. Abs. 4 Z 2 und 3 sowie Abs. 5 Z 1 sind auf die Zustimmung der Schulleitungen sinngemäß anzuwenden.

(3) Wird den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten nicht längstens zwei Monate vor dem beabsichtigten sprengelfremden Schulbesuch von der Schulleitung, an die das Gesuch (Abs. 2) gestellt worden ist, schriftlich mitgeteilt, dass die erforderlichen Zustimmungen vorliegen, so entscheidet über Antrag die Bildungsdirektion. Der Antrag ist

von den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten bei der Bildungsdirektion einzubringen.

(3a) Eine Einigung über den sprengelfremden Schulbesuch ist nur gültig, wenn

1. keine Hinderungsgründe nach Abs. 4 Z 2 und 3 sowie Abs. 5 Z 1 vorliegen,
2. die Einigung auch die Leistung von Gastschulbeiträgen (§ 53 Abs. 5) umfasst, wobei auch festgelegt werden kann, dass geringere oder keine Gastschulbeiträge zu leisten sind, und
3. die betroffenen Schulleitungen gehört wurden.

(3b) Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Schulpflichtigen haben beim gesetzlichen Schulerhalter der sprengelfremden Schule die Aufnahme des Schulpflichtigen zu beantragen. Dieser gesetzliche Schulerhalter hat die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten über das Zustandekommen oder das Nichtzustandekommen einer Einigung über den sprengelfremden Schulbesuch gemäß Abs. 3a so rechtzeitig zu informieren, dass eine rechtzeitige Antragstellung gemäß Abs. 1 bei der Bildungsdirektion möglich ist.

(4) Die Bewilligung nach Abs. 1 bzw. 3 ist zu versagen, wenn

1. der gesetzliche Schulerhalter der um die Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule die Aufnahme des Schulpflichtigen verweigert, es sei denn, dass Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf (§ 8 Abs. 1 Schulpflichtgesetz 1985) statt einer entsprechenden Sonderschule die außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende allgemeine Schule deshalb besuchen wollen, weil an der allgemeinen Schule des eigenen Schulsprengels eine entsprechende Förderung nicht in gleicher Weise erfolgen kann,

2. in der sprengelmäßig zuständigen Schule die für die Führung einer Klasse erforderliche Mindestzahl an Schülerinnen und Schülern unterschritten würde oder

3. der beabsichtigte Schulwechsel nicht mit dem Beginn des Schuljahres zusammenfällt; ausgenommen sind Fälle, in denen berücksichtigungswürdige Umstände vorliegen oder einem Schulpflichtigen (auch im Sinne des § 46 Abs. 3) der Besuch der nächstgelegenen Vorschulstufe ermöglicht wird.

(5) Die Bewilligung nach Abs. 1 bzw. 3 kann versagt werden, wenn

1. in der um die Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule eine Klassenteilung eintreten würde oder

2. die mit dem sprengelfremden Schulbesuch für den Schulpflichtigen verbundenen Vorteile die bei der Schulsprengelfestsetzung zu berücksichtigenden Interessen nicht überwiegen.

(6) Im Verfahren über den Antrag (Abs. 1 bzw. 3) beträgt die Entscheidungsfrist abweichend vom § 73 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 zwei Monate; sie beginnt frühestens drei Monate vor dem Zeitpunkt des beabsichtigten sprengelfremden Schulbesuchs zu laufen.

(7) Die Aufnahme eines sprengelfremden Pflichtschülers oder eines nicht Schulpflichtigen in eine öffentliche Berufsschule bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Schulerhalters nach Anhörung der Bildungsdirektion. Das diesbezügliche Gesuch ist vom Aufnahmewerber unmittelbar bei der um die Aufnahme ersuchten Berufsschule einzubringen und von dieser weiterzuleiten.

(8) Die Abs. 1 bis 6 gelten nicht für die Aufnahme sprengelfremder Pflichtschüler aus anderen Bundesländern und für die Aufnahme von Pflichtschülern, die vom Besuch der sprengelmäßig zuständigen Schule ausgeschlossen wurden. Für die Aufnahme sprengelfremder Schülerinnen und Schüler aus anderen Bundesländern ist die Zustimmung des gesetzlichen Schulerhalters der um die Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule notwendig."

III.2. Wie die belangte Behörde im vorliegenden Bescheid selbst festhält, liegt kein zwingender Versagungsgrund im Sinne des § 47 Abs. 4 Oö. POG 1992 vor:

Demnach liegt also die Zustimmung des gesetzlichen Schulerhalters der sprengelfremden Schule vor, wird in der sprengelmäßigen Schule die erforderliche Mindestzahl an Schülerinnen und Schülern für die Führung einer Klasse nicht unterschritten und fällt der beabsichtigte Schulwechsel auch mit dem Beginn des Schuljahres zusammen.

Die belangte Behörde stützt die Abweisung des Antrages auf § 47 Abs. 5 Z 2 Oö. POG 1992 – Z 1 ist hier nicht relevant – wonach die Bewilligung versagt werden kann, wenn die mit dem sprengelfremden Schulbesuch für den Schulpflichtigen verbundenen Vorteile die bei der Schulsprengelfestsetzung zu berücksichtigenden Interessen nicht überwiegen.

Ganz grundsätzlich muss in rechtlicher Hinsicht festgehalten werden, dass im österreichischen Schulsystem das Institut der Schulsprengel eingerichtet ist. Demnach hat für jede Pflichtschule ein Schulsprengel zu bestehen. Der Schulsprengel stellt also das Einzugsgebiet einer Pflichtschule dar und soll damit eine geordnete und möglichst gleichmäßige Zuweisung der schulpflichtigen Kinder an die einzelnen Pflichtschulen ermöglicht und sichergestellt werden.

Wie von der belangten Behörde dargelegt, ermöglicht die Bestimmung des § 47 Abs. 5 Z 2 Oö. POG 1992 den sprengelfremden Schulbesuch für einen Schulpflichtigen dann, wenn die damit für ihn verbundenen Vorteile die bei der Schulsprengelfestsetzung zu berücksichtigenden Interessen überwiegen bzw. gleichwertig sind. Grundsätzlich ist naturgemäß der Schulbesuch im Schulsprengel die Regel und der sprengelfremde Schulbesuch die Ausnahme. Um eine solche Ausnahme zu begründen, müssen entsprechende Umstände vorliegen, die im Einzelfall zu prüfen und abzuwägen sind. Auf den vorliegenden Fall bezogen bedeutet dies, dass begründbare und nachvollziehbare Vorteile für den Schulpflichtigen B__ vorliegen müssen.

Es wird in der Beschwerde vorgebracht, dass die Bf alleinerziehend ist und als selbständige Fotografin wechselnde Arbeitszeiten sowie Außentermine hat und sie deshalb eine tägliche verlässliche Abholung ihres Sohnes nicht gewährleisten könne. Dass der sprengelfremde Schulbesuch eine organisatorische Erleichterung für die Bf darstellen mag, ist für das Landesverwaltungsgericht durchaus nachvollziehbar, ein rechtlich relevierbarer Vorteil für das schulpflichtige Kind iSd § 47 Abs. 5 Z 2 leg cit ist daraus aber nicht ableitbar. Aus dem gleichen Grund ist auch der Einwand, dass der Schulweg nach D__ für die Bf organisatorisch deutlich besser mit ihren beruflichen Verpflichtungen vereinbar sei, rechtlich nicht relevant. Bei der Abwägung geht es nicht um die Interessen der Eltern, sondern um die des Schulpflichtigen.

Den Einwänden der Bf bezüglich ihrer persönlichen Wahrnehmungen zum emotionalen Wohlbefinden ihres Sohnes ist zu entgegnen, dass es sich dabei um nicht belegte subjektive Wahrnehmungen der Bf handelt, weshalb sie rechtlich nicht relevant sind.

Generell darf bei all den Erwägungen, die vermeintlich für oder gegen den Besuch einer bestimmten Schule sprechen, nicht übersehen werden, dass der Unterrichtsbetrieb, der vom Lehrkörper anhand des für die jeweilige Schultype geltenden Lehrplanes zu gestalten ist, im Vordergrund zu stehen hat und den primären Zweck jedes Schulbesuches darstellt. Die Bewertung anderer Faktoren, etwa bisherige Freundschaften, Nachmittagsbetreuung, Klassenzusammensetzung etc., darf in diesem Sinne nicht überbewertet werden.

Betont wird, dass es bei der Abwägung nicht um die Interessen der Eltern, sondern um die des Schulpflichtigen geht.

Zusammenfassend kann vor dem Hintergrund einer Gesamtbetrachtung sämtlicher Umstände des vorliegenden Einzelfalles der belangten Behörde nicht entgegengetreten werden, wenn sie mangels Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen des schulpflichtigen Buben den sprengelfremden Schulbesuch verwehrt hat.

Abschließend wird bemerkt, dass auch die von der Bf vorgelegten Nebenwohnsitzbestätigungen an der Adresse in D__ zu keinem anderen Ergebnis führen. In der Beschwerde führt die Bf betreffend D__ konkret aus, dass durch die dort lebenden Urgroßeltern sowie die Tante ihres Sohnes eine verlässliche und dauerhafte Betreuung sichergestellt sei, insbesondere auch die tägliche Abholung von der Schule sowie die Nachmittagsbetreuung.

Dazu wird ausdrücklich festgehalten, dass in jenen Fällen, in denen für den Schüler ein Nebenwohnsitz angemeldet wurde, ohne dass das betreffende Schulkind auch tatsächlich an diesem Nebenwohnsitz wohnt, eine Sprengelzugehörigkeit durch die

formale Wohnsitzmeldung nicht begründet werden kann. Im Fall der Gründung eines Nebenwohnsitzes neben einem bestehenden Hauptwohnsitz ist für die Sprengelzugehörigkeit ganz grundsätzlich vorauszusetzen, dass das betreffende Schulkind sich tatsächlich tagsüber und nachts am Nebenwohnsitz aufhält und vom Nebenwohnsitz aus regelmäßig die Pflichtschule besucht.
Der Begriff des „Wohnens" wird als „regelmäßiger Aufenthalt einschließlich der Nächtigung während des Schuljahres" definiert (vgl. dazu ua. Jonak-Kövesi, Das österreichische Schulrecht, 14. Auflage, Komm zu § 13 Abs. 7 Pflichtschulerhaltungs-grundsatzG, S. 447; VfGH 29.06.2001, G 86/99).

Ein regelmäßiger Aufenthalt einschließlich Nächtigung während des Schuljahres wurde von der Bf nicht vorgebracht. Außerdem wird dazu angemerkt, dass jene Schulpflichtigen, die im Schulsprengel, wenn auch nur zum Zwecke des Schulbesuches, wohnen, nach dem Gesetz schon grundsätzlich sprengelangehörig sind. In diesen Fällen ist das gegenständliche Verfahren nicht durchzuführen, da es sich gar nicht um einen sprengelfremden Schulbesuch handelt.

III.3. Aus den angeführten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger